

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemein-
bildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die
Lehrer- und Erzieherbildung.

Vom 11. Juli 1956

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Vergütung der Lehrer an Mittelschulen

(1) Lehrer mit der Qualifikation für den Unterricht in der Oberstufe, die alle Stunden ihres Faches in den Klassen 9 und 10 unterrichten, ohne 50 % der Pflichtstundenzahl zu erreichen, erhalten die Vergütung nach Gruppe 7 der Verordnung.

(2) Lehrer mit der Qualifikation für den Unterricht in der Mittelstufe, die alle Stunden der Fächer, für die sie qualifiziert sind, in den Klassen 9 und 10 unterrichten, erhalten die Vergütung nach Gruppe 6 der Verordnung, wenn sie mindestens mit acht Stunden wöchentlich in diesen Klassen tätig sind.

(3) Lehrer mit der Qualifikation für den Unterricht in der Mittelstufe, die weniger als acht Stunden in den Klassen 9 und 10 tätig sind, erhalten für jede Stunde, die sie dort unterrichten, zu ihrer Vergütung nach Gruppe 5 der Verordnung einen Zuschlag von 1,— DM. Die Zahlungsanweisung erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Die Auszahlung wird monatlich (einschließlich Ferienmonate) mit der Gehaltszahlung vorgenommen.

§ 2

Vergütung der Lehrer für den Werkunterricht

(1) Nach Gruppe 4 Stufe 1 der Verordnung werden bezahlt:

Lehrkräfte für den Werkunterricht ab Klasse 5 ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung, die als Facharbeiter, Meister, Lehrausbilder, Techniker, Ingenieure u. dgl. tätig waren und mindestens nach Lohngruppe V (Anlage zur Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft [GBl. S. 1330]) bezahlt worden sind. Ein Aufsteigen nach Dienstjahren innerhalb der Gruppe 4 erfolgt für diese Kräfte nicht. Sie erhalten die Sätze der Gruppe 4 Stufe 1 für die Ablegung der pädagogischen Prüfung.

(2) Nach Gruppe 5 der Verordnung werden bezahlt:

- a) Lehrkräfte, die eine spezielle Ausbildung als Werklehrer haben und mindestens zwölf Stunden Werkunterricht in der Mittelstufe erteilen oder, wo die Voraussetzungen auch durch Einsatz an mehreren benachbarten Schulen dafür nicht gegeben sind, den gesamten Werkunterricht in den Klassen 5 bis 8 an ihrer Schule übernehmen.
- b) Lehrkräfte aus Abs. 1 nach Abschluß der pädagogischen Ausbildung, wenn sie in der Mittelstufe Werkunterricht erteilen.
- c) Lehrkräfte mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung für den Fachunterricht, die aus dem Berufsschuldienst für die Erteilung des Werkunterrichts übernommen werden und als Berufsschullehrer nach Gruppe B 2 vergütet worden sind.

(3) Für die Vergütung nach Gruppe 6 der Verordnung findet die Regelung des § 1 Absätze 2 und 3 Anwendung.

(4) Nach Gruppe 7 der Verordnung werden bezahlt:

Lehrkräfte, die eine Ausbildung als Werklehrer für die Oberstufe haben und in den Klassen 9 und 10 unterrichten. Auch hier findet der § 1 Absätze 2 und 3 Anwendung.

(5) Lehrkräfte, die eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung besitzen und auf Grund einer früheren beruflichen Tätigkeit, die mindestens den Merkmalen der Lohngruppe V (Anlage zur Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft) entspricht, Werkunterricht erteilen, werden nach Gruppe 5 der Verordnung bezahlt.

(6) Lehrkräfte mit pädagogischer Qualifikation, die Werkunterricht in Einrichtungen der Lehrerbildung erteilen, erhalten die Vergütung nach den für diese Einrichtungen gültigen Gehaltsbestimmungen. Für Lehrkräfte ohne pädagogische Qualifikation finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Anwendung.

(7) Praktische Berufsjahre, die bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten vollausgebildeten Werklehrern zu ihrer Qualifikation beitragen, können bis zur Höhe von acht praktischen Dienstjahren angerechnet werden. Dabei entsprechen jeweils zwei praktische Dienstjahre einem pädagogischen Dienstjahr, so daß im Höchsthalle das pädagogische Dienstalter um vier Jahre erhöht werden kann.

(8) Eine Anrechnung von praktischen Berufsjahren nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ist nur möglich, wenn sie durch besonders hervorragende Leistung gerechtfertigt ist. Über die Anrechnung entscheidet eine Kommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises oder ein von ihm benannter Vertreter,

Mitglied des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,

Leiter und Gewerkschaftsgruppenorganisator der -Schule, an welcher der Werklehrer unterrichtet,

Mitglied der Fachkommission Werken des Pädagogischen Kreiskabinetts.

(9) Werklehrer, die aus dem Berufsschuldienst übernommen werden, behalten das für sie dort zuletzt festgesetzte Dienstalter bei. Sofern für diese Lehrer nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) eine Anrechnung praktischer Berufsjahre bereits erfolgt ist, kann eine solche Anrechnung nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung nicht noch einmal vorgenommen werden.

(10) Nebenberufliche und nebenamtliche Lehrkräfte für den Werkunterricht erhalten Einzelstundenvergütung nach folgenden Sätzen:

Lehrkräfte

ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung
und ohne ingenieur-technische Ausbildung 5,— DM

ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung
mit ingenieur-technischer Ausbildung oder
mit voller Ausbildung für den Werkunterricht,
wenn sie in den Klassen 5 bis 8
unterrichten 6,— DM

* 4. DB (GBl. I 1965 S. 196)